

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis:

für Deutschland und Oestr.-Ungarn
unmittelbar von der Geschäftsstelle
bezogen in Streifbandsendung
vierteljährlich 1,75 Mark,
jährlich 6,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede
Postanstalt oder Buchhandlung zum
Preise von 1,50 Mark vierteljährlich
entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 7,50 Mark voraus-
zahlbar

Preise der Anzeigen:

die vierspaltige kleine Zeile oder
deren Raum
für Geschäfts- und vermischte An-
zeigen **40 Pfg.**,
für Stellen-Angebote und Gesuch-
30 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu 40 Pfg.)
wird mit **180 Mark** berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung
erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.
Probenummern (aus überzähligen
Beständen) werden auf Verlangen
gratis und franko zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Post-Zeitungsliste
No. 1921

Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Carl Marfels A.-G.
Berlin SW, Zimmer-Strasse 8

Fernsprech-Anschluss
Amt I, No. 2984

XXV. Jahrgang

Berlin, den 15. November 1901

No 22.

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt

Inhalt: Deutscher Uhrmacher-Bund. — Kann der Uhrmacher so theuer verkaufen, wie er will? — Der Hofuhrmacher des Papstes. — Amerikanische Reinigungsmethode mit Benzin und Preßluft. — Ein einfacher Gravier-Apparat. — Umwandlung des Schlüssel-Aufzugs in Bügel-Aufzug. — Fremdsprachige Ausdrücke in der Uhrmacherei. — Selbstanfertigung eines Schaufenster-Drehwerks. — Lagen-Regulierung durch Verschiebung des Spiralklotzchens. — Wer darf Lehrlinge ausbilden, und wer sich Meister nennen? — Neue Federstellung für Taschenuhren. — Ein für die Uhrmacherei wichtiger Brief Dr. Martin Luthers. — Aus der Werkstatt (Anfertigung einer guten Spiralrolle). — Vermischtes. — Vereins-Nachrichten, Personalien, Geschäftliches, Gerichtliches u. s. w. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.



Unsere wider die Abzahlungsgeschäfte
mit Taschenuhren gerichtete und der
letzten Nummer zur Versendung an die
Presse beigefügte Notiz

Uhren auf Abzahlung

hat erfreulicherweise in Hunderten von Tagesblättern Aufnahme gefunden, wie die uns von zahlreichen Lesern gütigst übersandten Belagsexemplare beweisen. Die Verbreitung der Notiz wird gewiß zur Aufklärung des Publikums über die Abzahlungsgeschäfte wesentlich beigetragen haben und dadurch sowohl dem Publikum wie auch den Kollegen Nutzen bringen. —

In No. 6 dieses Jahrgangs hatten wir an dieser Stelle über einen interessanten Gerichtsfall berichtet. Herr Kollege E. in Ueckermünde, der sich in Annoncen als

Uhrmacher und Goldarbeiter

bezeichnet hatte, war daraufhin von dem im gleichen Orte ansässigen Goldarbeiter wegen unlauteren Wettbewerbs verklagt worden. Letzterer

erwirkte zunächst eine vorläufige Verfügung, worin dem Herrn E. untersagt wurde, sich weiterhin in öffentlichen Bekanntmachungen Goldarbeiter zu nennen. Das Landgericht Stettin hob diese Verfügung auf. Die Thatsache, daß der Beklagte Goldarbeiten ausführt, genügte dem Gericht, den Kläger abzuweisen. Der Goldarbeiter-Verband, der dem Kläger zur Seite stand, trieb die Angelegenheit weiter, während wir selbst, wegen der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache, Herrn E., den wir von Anfang an unterstützt hatten, zum Ausharren ermunterten, da auch uns an einer grundsätzlichen Regelung dieser für zahlreiche Kollegen sehr wichtigen Streitfrage sehr gelegen war. Bei etwaiger ungünstiger Entscheidung hatten wir uns zur Tragung der Kosten bereit erklärt. Der Prozeß endete vor dem Oberlandesgericht in Stettin mit dem Siege des Beklagten. Bei der Wichtigkeit der Sache lassen wir die

Entscheidungsgründe

nachstehend folgen:

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben. Durch die auf Antrag des Klägers ergangene einstweilige Verfügung des Amtsgerichts in Ueckermünde vom 13. Dezember 1900 ist dem Beklagten untersagt, in seinen öffentlichen Bekanntmachungen sich Goldarbeiter zu nennen. Kläger findet in der Bezeichnung „Goldarbeiter“ eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über die geschäftlichen Verhältnisse des Beklagten, im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, die geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dieser Auffassung ist der Vorderrichter mit Recht entgegengetreten, insofern er ausführt, daß der Beklagte, wenn er sich als Goldarbeiter bezeichnet, eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über seine geschäftlichen Ver-